



HESSISCHER LANDTAG

24. 03. 2023

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) und Bijan Kaffenberger (SPD) vom 22.02.2023**Offene Erstattungsanträge von Lohnfortzahlungen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die zügige Erstattung von Lohnfortzahlungen während der Corona-Pandemie ist für viele Hessische Unternehmen sehr wichtig. Jedoch kommt es bei der Auszahlung dieser noch immer zu erheblichen Verzögerungen. Unternehmen berichten, dass die Bearbeitung der Anträge sehr viel länger als sechs Monate dauert. Zudem endete die Zuständigkeit der Regierungspräsidien zum Ende des Jahres 2022 und ging in Hessen wieder auf die Kreise und kreisfreien Städte bzw. die dort angesiedelten Gesundheitsämter über.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

In Hessen sind nach § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung die Gesundheitsämter für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Hierzu zählte bereits vor Beginn der Corona-Pandemie die Bearbeitung von Anträgen auf Verdienstaufschlagsentschädigung. Die Corona-Pandemie hat zu einer ganz erheblichen Steigerung der Zahl der Anträge auf Ersatz eines Verdienstaufschlags nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geführt. Wurden vorher in Hessen jährlich eine knapp zweistellige Zahl an Anträgen gestellt, so war der Landesregierung frühzeitig klar, dass diese Zahl sich im Zuge der Pandemie sehr deutlich erhöhen würde.

Hessen hat sich daher frühzeitig an der länderübergreifenden kurzfristigen Entwicklung des elektronischen Antrags- und Fachverfahrens

→ ifsg-online.de

beteiligt und sich hier auch fachlich sehr stark eingebracht. Das neue Verfahren wird mittlerweile von zwölf Ländern genutzt und hat sich durchweg bewährt.

Gleichzeitig wurde vorübergehend die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Ansprüche hessenweit beim Regierungspräsidium Darmstadt konzentriert, um die hessischen Gesundheitsämter hiervon zu entlasten. Diese Sonderzuständigkeit wurde angesichts des bekanntlich von den ursprünglichen Erwartungen abweichenden Pandemieverlaufs mehrmals verlängert, obwohl diese Aufgabe beim Regierungspräsidium Darmstadt zu einer erheblichen Belastung führte, weshalb andere Aufgaben dort ins Hintertreffen gerieten.

Bei den Ansprüchen nach § 56 IfSG handelt es sich um Ansprüche, die in jedem Einzelfall individuell geprüft und berechnet werden müssen. Bis dato wurden in Hessen über 236.000 Anträge gestellt. Dieser Aufgabe haben sich die Mitarbeitenden des Regierungspräsidiums Darmstadt, unterstützt insbesondere durch Mitarbeitende aus der Finanzverwaltung, mit sehr großem Engagement gestellt. Den dafür eingesetzten fast 400 Mitarbeitenden spricht die Landesregierung nochmals ihren Dank aus.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie ist der Stand der Abwicklungen der Erstattungsanträge in Hessen im Zeitraum seit Anfang der Corona-Pandemie bis heute? Bitte listen Sie die Anzahl der offenen Erstattungsanträge nach Quartalen auf.

Quartal	Stichtag	Anträge offen	Anträge erledigt
2020Q3	30.09.2020	11.380	3.161
2020Q4	30.12.2020	17.166	13.288
2021Q1	31.03.2021	35.921	30.502
2021Q2	30.06.2021	46.004	51.922
2021Q3	29.09.2021	48.111	68.861
2021Q4	29.12.2021	51.101	84.525
2022Q1	25.03.2022	52.636	104.804
2022Q2	29.06.2022	67.313	124.849
2022Q3	30.09.2022	65.843	149.172
2022Q4	30.12.2022	56.035	180.287

Frage 2. Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge gewesen?

Die Dauer der Antragsbearbeitung schwankt je nach Komplexität, Vollständigkeit und Plausibilität der Anträge sehr stark. Angaben zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer sind daher nicht möglich.

Frage 3. Hat die Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um die Bearbeitung der Anträge zu beschleunigen?
Falls ja: Wie bewertet die Landesregierung diese?
Falls nein: Warum nicht?

Die Landesregierung hat die Antrags- und Erledigungszahlen bei den Ansprüchen auf Ersatz eines Verdienstausfalls nach § 56 IfSG von Beginn an beobachtet und Maßnahmen zur Steigerung der Erledigungszahlen ergriffen. So wurden zur Unterstützung des Regierungspräsidiums Darmstadt insgesamt knapp 100 Mitarbeitende aus der Finanzverwaltung abgestellt, die insbesondere die teilweise komplexeren Anträge von Selbständigen bearbeitet haben.

Im Zuge der Erfahrungen aus der Bearbeitung von Anträgen wurden weitere Maßnahmen zur Steigerung der Bearbeitungsdauer getroffen. Dies betraf insbesondere Erleichterungen bei den vorzulegenden Nachweisen sowie der Prüftiefe in Abhängigkeit von der Höhe der geltend gemachten Zahlung.

Eine wesentliche Maßnahme zur Steigerung der Erledigungszahlen betraf die Verpflichtung zur Nutzung der elektronischen Antragstellung. Anträge in Papierform haben sich regelmäßig als unvollständig, unklar oder nicht plausibel herausgestellt. Die geführte elektronische Antragstellung über

→ ifsg-online.de

hat es ermöglicht, dass Antragstellerinnen und -steller frühzeitig auf unvollständige oder nicht plausible Angaben hingewiesen wurden, so dass die Qualität der Anträge deutlich gesteigert werden konnte. Voraussetzung für die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung war eine entsprechende gesetzliche Grundlage in § 56 IfSG. Deren Einführung im Frühjahr 2021 ist maßgeblich auf eine politische Initiative Hessens auf Bundesebene zurückzuführen. Umgehend nach Schaffung der gesetzlichen Grundlage hat Hessen eine entsprechende Verpflichtung im Landesrecht umgesetzt.

Frage 4. Was hat die Landesregierung unternommen, um einer Überlastung der Gesundheitsämter zu vermeiden?

Die Konzentration der Zuständigkeit für die Bearbeitung der Ansprüche auf Verdienstausfall nach § 56 IfSG beim Regierungspräsidium Darmstadt diente der Entlastung der hessischen Gesundheitsämter.

Frage 5. Wie wurde der Zuständigkeitsübergang zwischen den Regierungspräsidien und den Gesundheitsämtern kommuniziert?

Aufgrund der weiterhin hohen Antragszahlen wurde die Sonderzuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Bearbeitung der Ansprüche nach § 56 IfSG immer wieder verlängert. Im Sommer 2022 wurde kommuniziert, dass diese Sonderzuständigkeit im Herbst 2022 auslaufen solle. Um den hessischen Gesundheitsämtern ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf den Rückfall der Zuständigkeit zu geben, wurde diese Sonderzuständigkeit letztlich bis 31. Dezember 2022 verlängert. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat bis zuletzt alle Anstrengungen unternommen, um die vorliegenden Anträge abzuarbeiten.

Frage 6. Wie viele Bearbeitungsfälle waren zum Zuständigkeitsübergang noch offen?

Im Zeitpunkt der Zuständigkeitsrückübertragung waren ca. 56.000 Anträge im Fachverfahren offen.

Frage 7. Wie stellt die Landesregierung eine ordnungsgemäße Übergabe der offenen Vorgänge an die nunmehr zuständigen Stellen sicher?

Die Landesverwaltung hat den Rückfall der Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung an die hessischen Gesundheitsämter frühzeitig angestoßen und begleitet. Dies betraf zum einen die technische Abwicklung, zum anderen die Vorbereitung der Gesundheitsämter für diese Aufgabe. Dies umfasste insbesondere Schulungen im Fachverfahren, die Zurverfügungstellung der vom Regierungspräsidium Darmstadt entwickelten Arbeitshilfen, Unterlagen, Mustertexte sowie Hintergrundinformationen. Aufkommende Fragen werden auf Fachebene in einem regelmäßigen Austauschformat erörtert.

Wiesbaden, 20. März 2023

Kai Klose